

**Änderungsvereinbarung
zur Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes
zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im
Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland
– nachstehend „Bund“ genannt –
und den Ländern

werden die in der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ vom 17. Mai 2023 geschlossenen Vereinbarungen aufgrund des Gesetzes zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau, welches am 24. Juli 2025 in Kraft getreten ist, einvernehmlich geändert.

1. Zu § 2:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Eine erneute Herstellung des Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit die Änderungen in den Länderprogrammen allein der Umsetzung der Fristverlängerung, welche durch das Gesetz zur Verlängerung der Fristen im Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 17. Juli 2025 erfolgt ist, dienen.

2. Zu § 5:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Länder ist gegeben, wenn Investitionen, die dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschul Kinder dienen, ab Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 (Artikel 7 Absatz 1 GaFöG) bis zum Ende des Förderzeitraumes am 31. Dezember 2029 (§ 2 GaFinHG) nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden (summenbezogener Ansatz).

b) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

In den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 dürfen die Investitionsausgaben der Länder den Referenzwert ohne Angabe von Gründen jährlich um maximal 20 Prozent unterschreiten.

c) Absatz 2 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

Weitere jährliche Abweichungen vom ermittelten Durchschnittsansatz in den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 von mehr als 20 Prozent bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Die Wahl eines Ansatzes ist mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung für den gesamten Förderzeitraum im Sinne von § 2 GaFinHG verbindlich. Die Länder Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg weisen die zusätzliche Verwendung der bereitgestellten Bundesmittel durch den summenbezogenen Ansatz nach, die Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und

Thüringen durch den vorhabenbezogenen Ansatz, die Länder Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt erbringen Angaben gem. § 5 Absatz 4.

3. Zu § 7:

- a) Absatz 1 Nummer 8a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Zudem ist für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben des Landes den ermittelten Durchschnittsansatz jährlich um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten haben

- b) Absatz 1 Nummer 8a Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Sofern die Investitionsausgaben den ermittelten Durchschnittsansatz in den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 jeweils um mehr als 20 Prozent unterschreiten, sind hierfür sachliche Gründe vorzutragen, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist.

- c) Absatz 1 Nummer 8b Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Für den summenbezogenen Ansatz nach § 5 Absatz 4 ist einmalig zum letzten Übermittlungszeitpunkt gemäß Absatz 1 Satz 1 nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben in den Haushaltsjahren 2022 bis 2029 den nach § 5 Absatz 4 Nummer 2 heranzuziehenden Referenzwert nicht unterschritten haben.

4. Zu § 11:

Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Darstellung der Investitionsausgaben in den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 ist über die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt gemäß Absatz 1 vorzulegen;

5. Verweise:

a) Soweit in der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ auf das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) und das Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) verwiesen wird, gelten die in diesen Gesetzen getroffenen Regelungen in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

b) Soweit in der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ auf die unter 1. bis 4. genannten Regelungen verwiesen wird, gelten diese in ihrer geänderten Fassung.

c) Die übrigen Regelungen der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ bleiben unverändert.

6. Inkrafttreten:

Die Änderungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.